

## Satzung

### zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenheim an der Brenz (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 25.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Im Kostenverzeichnis wird bei Punkt III. Durchführung von Brandsicherheitswachen und sonstigen Diensten der Betrag für die Gestellung pro Löschfahrzeug (pro angefangene halbe Stunde **Be-triebszeit**) von bisher 65,00 € auf 90,00 € geändert.

#### Artikel 2

Im Kostenverzeichnis erhält Punkt V. Fahrzeuge folgende neue Fassung:

##### V. Fahrzeuge

##### Halbstundensätze je Fahrzeugtyp nach VOKeFw und gleichwertige Fahrzeuge der Feuerwehr Heidenheim

Kommandowagen (Kdow).....	19,50 €
Einsatzleitwagen (ELW1).....	49,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW).....	17,00 €
Gerätewagen Transport (GW-T) mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5t bis 9t und Kleineinsatzfahrzeug (KEF).....	42,00 €
Gerätewagen Transport (GW-T) mit zulässiger Gesamtmasse über 9t.....	71,50 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) und Staffellöschfahrzeug (StLF10).....	64,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10) und Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) .....	86,00 €

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10).....	99,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF20-KatS).....	96,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20).....	102,50 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20).....	118,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF4000) und Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40) .....	84,50 €
Drehleiter (DLAK 23/12) .....	145,00 €
<u>Halbstundensätze je Fahrzeugtyp für sonstige Fahrzeuge</u>	
Rüstwagen (RW).....	59,75 €
<u>Verrechnungssätze für Landkreisfahrzeuge und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes der Feuerwehr Heidenheim</u>	
Für Fahrzeuge des Landkreises Heidenheim und des Katastrophenschutzes wird eine km-Pauschale erhoben (pro Fahrzeug und gefahrenem km) .....	3,00 €

### Artikel 3

Die Satzung tritt am 29.04.2024 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 25.04.2024  
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 26.04.2024